

eine ältere Sammlung dieser Art in 64 Titeln, welche ihrerseits wieder aus der Dionysiana und einer gallischen Sammlung der historischen Ordnung gezogen waren, zu Grunde gelegen; ein Auszug aus derselben steht gedruckt bei J. Petit (Theodori Cantuar. Poenitentiale, Par. 1677, I, 102 sq.). Ihr jüngstes Stück sind die Anathematismen Gregors II. und der römischen Synode von 721; die Entstehung der Sammlung dürfte nicht vor die Mitte des achten Jahrhunderts fallen (s. Maassen I, 833). Ferner verdient hier die nach ihrem ersten Herausgeber d'Achery (Spicil., Paris. 1672, IX) benannte Dacheriana Erwähnung, welche nach einem einleitenden Tractat über die Buße Rechtsvorschriften in drei Büchern bringt, nämlich über Buße und Büßende, Verbrechen und Gerichte (l. 1), über Anklagen und Ankläger, Richter und Zeugen (l. 2), endlich über Weihen, Regeln und Privilegien der Cleriker (l. 3); ein Inhalt, der ganz entschieden gegen d'Achery's Auffassung vom angeblichen Bucharakter dieser Sammlung spricht, selbst wenn die Handschrift von Jorea nicht ausdrücklich die allein bezeichnende Aufschrift *liber canonum* trüge. Ihre Quellen sind die Dionysio-Hadrana und die ächte Hispana; weil Halitgar von Cambrai (gest. 831) die Dacheriana benützt, diese aber aus der Hadriana geschöpft hat, so kann erstere nicht vor 774 und nicht nach 831 verfaßt sein. Nach Maassens und Wasserchlebens Forschungen weist mit der Dacheriana eine andere gallische Sammlung, die *Collectio quadripartita*, unverkennbare Verwandtschaft auf; jedoch kann als eigentliche Canonensammlung nur das vierte Buch derselben angesehen werden, das auch zuerst von Richter (1844) als solche herausgegeben wurde. Ihrem Inhalte nach läßt sich diese Sammlung am besten als kirchliche Criminalrechtssammlung bezeichnen. Während Wasserchlebens Beiträge zur Gesch. des vortragten. R.-R. 3 f.) für die *Collectio* wie für die Dacheriana eine dritte gemeinsame Quelle voraussetzt, hält Maassen (I, 858) das vierte Buch der *Collectio* für eine Ableitung aus der Dacheriana. Endlich erwähnen wir noch die Sammlung Halitgars von Cambrai (gest. 831), die aber schon ganz den Charakter einer Bußordnung besitzt (vgl. Wasserchlebens Bußordnungen, 80 f.); sie ist mehrmals gedruckt, so bei H. Canisius (Ant. lect. V, 3, 227), in der Biblioth. Max. Patrum (XIV, 906) und bei Morinus (De administr. Poenit., Venet. 1702, 565). Da in manchen Handschriften ein angeblich aus dem römischen Archiv gezogenes sechstes Buch angehängt ist, so hat Morinus das Poenitentiale Romanum in der Sammlung erblicken zu müssen geglaubt; allein er bedachte nicht, daß schon Cardinal Otto 1081 bemerkt: „Factum est, ut poenitentiale Romanum apocryphum fingeretur et rusticano stilo, ut illi, qui authenticos canones nesciunt et literas non intelligunt, in his fabulis confidant“ (vgl. Phillips, R.-R. IV, 115, Note). 4. Was die zahlreichen gallischen

Sammlungen der systematischen Ordnung für Gallien, das leistete für das hibernische Kirchenrecht die irische Sammlung. Während die angelsächsische Kirche sich nach Ausweis der Herford Synode (673) an die Dionysische Sammlung hielt und außer den Bußordnungen Theodors, Bedas, Egberts nichts Eigenes schuf, steht dagegen diese, wahrscheinlich dem achten Jahrhundert angehörende irische Sammlung (d'Achery, Spicil. IX, 491; Martène, Thesaur. nov. IV, 1; Mansi XII, 117) als eine wahre Fundgrube irischer Rechtsanschauungen da, obgleich sie die allgemeinen Canones am wenigsten ausschließt. Der auf 65 Titel oder Bücher vertheilte Rechtsstoff ist theils der heiligen Schrift, theils den Schriften von Basilius, Hieronymus, Augustin, Origenes, Cassian, Patricius, Gildas, Theodor von Canterbury u. s. w., theils griechischen, africanischen, gallischen, spanischen, irländischen Synoden und päpstlichen Decretalen entnommen. Der Einfluß der Dionysischen Sammlung, die gewöhnlich mit „Dionysius ait“ citirt wird, ist überall ersichtlich; die so interessanten altirischen Rechtsvorschriften werden mit der Inscription „Hibernes dicunt“ oder bloß „Synodus dicit“ eingeführt. Da viele gallische und altbritische Canones nur in ihr sich vorfinden, so ist ein endlicher, vollständiger Abdruck derselben ein bringendes Bedürfnis. Das jüngste Stück gehört Theodor von Canterbury (gest. 690) an, und weil der für die kirchliche Entwicklung Hiberniens so wichtige Beda noch nirgends erwähnt wird, so dürfte man nicht fehlgreifen, den Ursprung oder Abschluß der irischen Sammlung in den Anfang des achten Jahrhunderts zu verlegen. (Ueber die abendländischen Canonensammlungen bis Pseudo-Isidor s. das vorzügliche Werk von F. Maassen, Gesch. der Quellen und Literatur des canon. Rechts, I, Graz 1870.)

e. Unter den systematischen Canonensammlungen des neunten Jahrhunderts bildet 1. die pseudo-isidorische Sammlung (s. d. Art.), welche man auf atatholischer Seite bis in die neueste Zeit so gern als die historisch-rechtliche Grundlage „der päpstlichen Machtansprüche“ bezeichnete, nicht so sehr wegen ihres inneren sachlichen Wertes, als wegen der aufregenden Debatten, die sie seit den Magdeburger Centuriatoren (H. E. II, c. 7; III, c. 7) und Blondel (Pseudoisid. et Turrianus vapulantes, Genevae 1620) hervorgerufen hat, eine neue Epoche in der canonistischen Literaturgeschichte. Das Nähere s. unter Pseudo-Isidor. Um die pseudo-isidorische Sammlung haben sich andere verwandte Collectionen gelagert, die mit ihr in nahem, ursächlichem Zusammenhange zu stehen scheinen. Hierher gehört 2. vor allem die Capitulariensammlung des Mainger Diacens Benedict Levita (s. d. Art.), den man wegen Aufnahme falscher Decretalen von gleicher Tendenz sogar als directes Werkzeug der pseudo-isidorischen Fälschung in der Hand des Mainger Erzbischofs Autgar hingestellt hat. Soviel steht aus der Vorrede allerdings fest, daß Benedict auf